



Nahwärmeversorgung „Am Erdbeeracker“ in 65830 Kriftel

Preis- und Informationsblatt mit Wärmepreisen und Preisänderungsbestimmungen

gültig für das Abrechnungsjahr vom 01.01.2023 – 31.12.2023

Energetische Qualität der Wärmeversorgung (Stand Kalenderjahr 2021)			Angaben nach
Anteil der eingesetzten Energieträger im Gesamtenergiemix	Erdgas	100 %	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a
Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Gesamtenergiemix		0%	FFVAV § 5 Abs. 3
Treibhausgasemissionen bezogen auf die erzeugte Wärmeeinheit (berechnet)	CO ₂ -Äquivalent	300 g/kWh	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b
Primärenergiefaktor (nach Kappungsverfahren)	fp	1,3	FFVAV § 5 Abs. 3
Wärmenetzverlust	Netzeinspeisung - Wärmeabgabe = Netzverlust	528,0 MWh/a - 444,8 MWh/a = 83,2 MWh/a	AVBFernwärmeV § 1a (2)

Für die Lieferung von Wärme erhebt das Unternehmen die im Folgenden angegebenen Preise. Die vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus Grundpreis und Arbeitspreis.

1. Wärmepreise

Grundpreis (GP)

Der Grundpreis beträgt jährlich:

Zeitraum	Netto €/kW x Jahr	Endpreis ¹ €/kW x Jahr
01.01. - 31.03.	110,11	117,82
01.04. - 30.06.	110,36	118,09
01.07. - 30.09.	110,78	118,53
01.10. - 31.12.	111,29	119,08

Der jährliche Grundpreis berechnet sich aus der vertraglich vereinbarten Leistung multipliziert mit dem Endpreis.

Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis beträgt zuzüglich CO₂-Wärmepreisaufschlag auf Basis BEHG^a:

Zeitraum	Netto-Preis gemäß PG-Klausel Ct/kWh	Aufschlag BEHG ^a Ct/kWh	Netto-Preis Gesamt Ct/kWh	Endpreis ¹ Gesamt Ct/kWh
01.01. - 31.03.	21,421	0,420	21,841	23,370
01.04. - 30.06.	13,391	0,420	13,811	14,778
01.07. - 30.09.	9,218	0,420	9,638	10,313
01.10. - 31.12.	8,320	0,420	8,740	9,352

¹inkl. Mehrwertsteuer

In den ausgewiesenen Endpreisen ist die derzeit gültige MwSt. in Höhe von 7 % enthalten.

^aBEHG

Aufschlag zur Deckung der Mehrkosten aufgrund des Brennstoffemissionshandelsgesetz siehe Preisindizes sowie Punkt 2 und 2.4



Preis Anpassung:

Der jährliche Grundpreis berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$GP = GP_0 \times \left(0,60 + 0,10 \frac{I}{89,10} + 0,30 \frac{L}{61,61} \right) \text{ in €/kW und Jahr}$$

Preisindizes:

- GP ₀ =	Basisgrundpreis		=	89,17 €/kW und Jahr
- L -	=	Lohnindex (Basis 2020)		
		zum 01.01.2023	=	103,7
		zum 01.04.2023	=	103,9
		zum 01.07.2023	=	104,4
		zum 01.10.2023	=	105,1
- I -	=	Investitionsgüterindex (Basis 2015)		
		zum 01.01.2023	=	115,7
		zum 01.04.2023	=	117,4
		zum 01.07.2023	=	119,4
		zum 01.10.2023	=	121,4

Der Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge berechnet sich nach der folgenden Formel (PG-Klausel):

$$AP = AP_0 \times \left(0,5 \frac{EGIX}{21,8} + 0,5 \frac{GI}{92,90} \right) \text{ in €/MWh}$$

Preisindizes:

- AP ₀ -	=	Basisarbeitspreis		=	43,96 €/MWh
- GI -	=	Gaspreisindex (Basis 2015)			
		zum 01.01.2023	=	242,3	
		zum 01.04.2023	=	225,5	
		zum 01.07.2023	=	218,3	
		zum 01.10.2023	=	212,3	
- EGIX -	=	European Gas Index			
		zum 01.01.2023	=	155,6	
		zum 01.04.2023	=	79,9	
		zum 01.07.2023	=	40,2	
		zum 01.10.2023	=	32,7	

Berechneter CO₂-Wärmepreiszuschlag gemäß BEHG für 2023 = 4,20 €/MWh

Umrechnungsfaktor kWh in MWh 1.000 kWh = 1 MWh

2. Preisänderungsbestimmungen

2.1 Die Anpassung des Grundpreises und des Arbeitspreises aufgrund veränderter Preisindizes erfolgt jeweils zum Anfang eines Kalendervierteljahres.

Die Preise ändern sich mit Wirkung vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

- ♦ zum 1. Januar das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Gaspreisindex und des European Gas Index von Oktober bis Dezember des Vorjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von April bis September des Vorjahres, der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres sowie dem sich aus den für das aktuelle Kalenderjahr geltenden CO₂-Kosten nach BEHG für Erdgas ergebenden Wärmepreiszuschlag,
- ♦ zum 1. April das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Gaspreisindex und des European Gas Index von Januar bis März des laufenden Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Juli bis Dezember des Vorjahres, der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Oktober des Vorjahres sowie dem sich aus den für das aktuelle Kalenderjahr geltenden CO₂-Kosten nach BEHG für Erdgas ergebenden Wärmepreiszuschlag,
- ♦ zum 1. Juli das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Gaspreisindex und des European Gas Index von April bis Juni des laufenden Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Oktober bis Dezember des Vorjahres und von Januar bis März des laufenden Kalenderjahres, der Lohnindex mit dem Stichtag 1.

- Januar des laufenden Kalenderjahres sowie dem sich aus den für das aktuelle Kalenderjahr geltenden CO₂-Kosten nach BEHG für Erdgas ergebenden Wärmepreisaufschlag,
- ◆ zum 1. Oktober das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Gaspreisindex und des European Gas Index von Juli bis September des laufenden Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres, der Lohnindex mit dem Stichtag 1. April des laufenden Kalenderjahres sowie dem sich aus den für das aktuelle Kalenderjahr geltenden CO₂-Kosten nach BEHG für Erdgas ergebenden Wärmepreisaufschlag.
- 2.2 Die genannten Bestandteile der Preisänderungsklauseln werden folgendermaßen ermittelt:
- Als Lohnindex -L- gilt der Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Quartale, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlung, WZ08-D-05 Energie- und Wasserversorgung; Entsorgung u.a., veröffentlichte Quartalswerte, WZ-Code: 62221-0004; Daten online verfügbar unter www-genesis.destatis.de/genesis/online; Suche nach 62221-0004.
- Als Investitionsgüterindex -I- gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 6-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffer für Erzeugnisse Investitionsgüterproduzenten WZ-Code: 61241-01; Daten online verfügbar unter www-genesis.destatis.de/genesis/online; Suche nach 61241-01, laufende Nr. 3.
- Als Gaspreisindex -GI- gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 3-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffern für Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe, WZ-Code: 61241-01; Daten online verfügbar unter www-genesis.destatis.de/genesis/online; Suche nach 61241-01, laufende Nr. 633.
- Als EGIX-Index -EGIX- gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 3-Monatsdurchschnitt der von der Leipziger Strombörse – EEX – monatlich veröffentlichten Indexziffern für Erdgas.
- Der CO₂-Wärmepreisaufschlag errechnet sich aus den sich ergebenden Mehrkosten für die Wärmeerzeugung mit Erdgas durch den CO₂-Preis gemäß BEHG – es gilt der im Brennstoffemissionshandelsgesetz (Einführung in 2021) festgelegte Kostensatz für Erdgas in €/t für das aktuelle Kalenderjahr – bezogen auf die an die Endkunden abgegebene Wärmemenge.
- Werden die Indexziffern des Statistischen Bundesamtes auf eine neue Basis gestellt, so werden die Ziffern der bis dahin gültigen Basis mit dem Verkettungsfaktor umgerechnet.
- 2.3 Der Anspruch auf Preisänderungen besteht zu den genannten Zeitpunkten. Die Anpassung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die sich ergebenden Preise werden auf volle 0,01 Euro auf- bzw. abgerundet.
- 2.4 Sollten einzelne Bestandteile der Preisänderungsklauseln nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Werte. Sollten die Preisänderungsklauseln in einzelnen Teilen oder insgesamt nicht mehr als üblicher Maßstab für Wärmeerzeugungs- und/oder Fortleitungskosten allgemeine Verwendung finden, so bleibt eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse vorbehalten.
- 2.5 Die genannten Preise gelten bei Warmwassermessung auf der Primär- oder Sekundärseite.
- 2.6 Sollten Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige staatlich veranlasste die Beschaffung, Erzeugung, Verteilung (Lieferung und Netznutzung) oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden oder sich verändern, so ist EAM Natur Energie berechtigt, dem Kunden Belastungen entsprechend in Rechnung zu stellen und verpflichtet, Entlastungen entsprechend an den Kunden weiterzugeben. Die Weitergabe einer neuen oder geänderten Umlage erfolgt entsprechend der vorgenannten Regelung, sofern die Umlage nicht ohnehin Bestandteil der Preisanpassungsklausel bzw. deren Indizes ist.
- 2.7 Auf den jährlichen Rechnungsbetrag ist die Umsatzsteuer (USt) zusätzlich zu entrichten. Diese wird gemäß Umsatzsteuergesetz mit dem jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt.
- 2.8 Die Ablesung der Wärmemengenzähler erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres. Bei einer Preisanpassung im laufenden Abrechnungsjahr erfolgt keine separate Ablesung.